



## **Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Hinblick auf eine „empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung“, die durch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt („HABM“) am 22. Juli 2010 gemeldet wurde**

Brüssel, den 22. November 2010 (Fall 2010-0468)

### **1. Verfahren**

Am 21. Juni 2010 meldete das HABM dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) eine Datenverarbeitung unter dem Titel „Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung“ zur „ex-post“-Vorabkontrolle. Der Meldung ging eine Konsultation zu der Frage voraus, ob die Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterliegt (Fall 2008-727). Das HABM leitete diese Konsultation am 27. November 2008 ein. Der EDSB ersuchte das HABM am 11. Mai 2010 um eine Meldung zur Vorabkontrolle.

Am 22. Juni bat der EDSB um weitere Informationen und eine Telefonkonferenz. Die Telefonkonferenz fand am 26. Juli 2010 statt. Am 29. Juli 2010 sandte der EDSB dem HABM eine Übersicht seiner Erkenntnis im Hinblick auf den Sachverhalt einschließlich weiteren Aufforderungen zur Klärung. Am 30. Juli 2010 bestätigte das HABM den Sachverhalt und beantwortete die Fragen. Dies wurde am 3. August 2010 um zusätzliche Informationen ergänzt. Am 3. September 2010 sandte der EDSB den Entwurf einer Stellungnahme an das HABM, um diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das HABM gab seine Stellungnahme am 27. September und am 25. Oktober 2010 ab.

### **2. Sachverhalt**

**2.1. Einführung, Zweck der Untersuchung und erhobene personenbezogenen Daten.** Die vorliegende Vorabkontrolle hat die Datenschutzaspekte einer von dem HABM durchgeführten Untersuchung mit dem Titel „Empirische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen und der Entscheidungsfindung“ zum Gegenstand. Die Untersuchung wird von einem Wirtschaftsanalytiker für Statistik („Analytiker“) in der Hauptabteilung Qualitätsmanagement des HABM („QMA“) durchgeführt. Dem EDSB gegenüber wurde erläutert, dass die Analyse für die Ermittlung von vergleichbaren Stellenprofilen und die Entwicklung von optimalen Verfahren für das Personalmanagement im Hinblick auf das Management dieser Profile hilfreich ist.

Zusätzlich zu dem praktischen Nutzen für das HABM als Organisation dient das Projekt ebenfalls zusätzlichen wissenschaftlichen Zwecken, da der Analytiker beabsichtigt, die von ihm ermittelten Ergebnisse (nach sorgfältiger Überarbeitung zum Schutz der Privatsphäre der Untersuchungsteilnehmer<sup>1</sup>) im Rahmen einer Dissertation zu veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> Siehe weitere Einzelheiten Abschnitt 2.5 weiter unten.

Somit verarbeitet der Analytiker die Daten für zwei miteinander verbundene Zwecke, zum einen, um die Personalverfahren des HABM zu verbessern und zum zweiten, für seine Dissertation. Dieser doppelte Zweck war von Beginn der Untersuchung an vorgesehen und die Teilnehmer an der Befragung wurden über diesen doppelten Zweck unterrichtet. Im Hinblick auf den ersten Zweck ist der Analytiker im Namen des HABM tätig. Im Hinblick auf den zweiten Zweck ist er in eigener Sache tätig. Tatsächlich treten vom rechtlichen Standpunkt aus, wie in Teil drei der vorliegenden Stellungnahme aufgezeigt wird („Rechtliche Aspekte und Empfehlungen“) das HABM als Organisation und der Analytiker in eigener Sache im Hinblick auf die im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen und weiterverarbeiteten Daten als „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ auf.

Der Dualismus des Zwecks sowie der Dualismus der Eigenschaft, in der der Analytiker tätig ist, wirken sich in signifikanter Weise auf das anwendbare Recht, die Aufsichtsfunktion des EDSB, den Umfang der vorliegenden Stellungnahme sowie auf die vom EDSB bereitgestellten und in Teil drei ausgeführten Empfehlungen aus.

Die Verarbeitung wird in der Meldung beschrieben als *„statistische Analyse des Zusammenhangs zwischen Arbeitssystemvariablen (Persönlichkeit/Einzelperson, Akte, Verfahrens- und Umweltvariablen) und der Entscheidungsfindung in Zusammenhang mit einem Widerspruch<sup>2</sup> im Hinblick auf Qualität, Quantität, Geschwindigkeit und Aufwand.“*

In der Meldung wird ebenfalls der Zweck des Verfahrens folgendermaßen erläutert: *„Unterschiedliche Arbeitssystemvariablen haben einen mutmaßlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung, welche das zentrale Kerngeschäft des HABM ist. .... Um diese Variablen (die in die Kategorien Persönlichkeit/Einzelperson, Akte, Verfahren oder Umwelt aufgeteilt sind) wissenschaftlich zu beurteilen, muss eine breite Palette sehr persönlicher Informationen erhoben werden (mit der Möglichkeit, die Antwort auf einzelne Fragen zu verweigern). Der Zweck besteht nicht in Schlussfolgerungen auf der persönlichen Ebene, sondern in Schlussfolgerungen im Hinblick auf den allgemeinen Einfluss dieser Variablen auf die Entscheidungsfindung im Allgemeinen.“*

Diese Variablen – zu denen im Rahmen dieser Untersuchung detaillierte personenbezogene Daten erhoben werden – beinhalten Aspekte, wie z. B. Erfahrung, Persönlichkeit, Sprachen, Motivation, Schwierigkeit der Akte, Umfang der Akte, Sprache der Akte, Arbeitszeiten, Sitzordnung, Arbeitsort, Aufwand, Teamarbeit/individuelle Arbeit etc. Der Analytiker erwähnte ebenfalls, dass er den Einfluss von individuellen Variablen auf die Leistung bislang als gering ansieht, dass jedoch eine solche Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden kann.

Schließlich besteht ein untergeordneter Zweck in der Bereitstellung von Feedback für die einzelnen Teilnehmer, falls dies gewünscht wird, damit die Teilnehmer „mehr über sich selbst erfahren“ (siehe Abschnitt 2.6 weiter unten).

**2.2. Zeitraum und Umfang der Untersuchung.** Die ersten Teilnehmer haben sich am 15. Januar 2009 für die Untersuchung angemeldet, die zweite Welle von Teilnehmern hat sich später angeschlossen. Während eines Zeitraums von mehreren Monaten wurden die Daten von den einzelnen Teilnehmern erhoben. Die Datenerhebung der letzten Teilnehmer endete im Oktober 2010. Insgesamt nahmen acht Personen an der Untersuchung teil.

---

<sup>2</sup> Der „Widerspruch“ ist ein Verfahren, das vor dem HABM durchgeführt wird, wenn ein Dritter bei dem HABM die Zurückweisung einer Gemeinschaftsmarkenmeldung beantragt. Für weitere Einzelheiten siehe <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/CTM/regProcess/opposition.de.do>

**2.3. Rechtsgrundlage.** In der Meldung wurden zwei unterschiedliche Absätze von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“) als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung angegeben. Zunächst wurde Artikel 5 Buchstabe a genannt, wo ausgeführt wird, dass die *„Verarbeitung [...] [erforderlich ist] für die Wahrnehmung einer Aufgabe [...], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse Gewalt ausgeführt wird“*. Und zweitens Artikel 5 Buchstabe d, gemäß dem eine Verarbeitung gestattet ist, wenn *„die betroffene Person [...] ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben [hat]“*.

Die Teilnahme erfolgt gänzlich freiwillig („auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens“, wie vom Analytiker erläutert wurde) sowie ohne negative Folgen für alle Mitarbeiter des HABM, die eine Teilnahme ablehnen. Weigerungen, an der Untersuchung teilzunehmen werden vom Analytiker vertraulich behandelt und nicht aufgezeichnet oder gegenüber anderen, wie beispielsweise Arbeitskollegen oder Vorgesetzten offengelegt. Zusätzlich haben Teilnehmer die Möglichkeit, die Antwort auf beliebige Fragen im Fragebogen zu verweigern.

**2.4. Quellen der erhobenen personenbezogenen Daten.** Personenbezogene Daten werden aus den folgenden sechs Quellen erhoben:

- a) Vier Fragebogen/Tests wurden von den Teilnehmern zu Beginn der Untersuchung auf Papier ausgefüllt:
  - a. Fragebogen zur Persönlichkeit;<sup>3</sup>
  - b. Test zum abstrakten Denken;
  - c. Fragebogen zur multikulturellen Einstellung und Erfahrung („**Fragebogen zur kulturellen Anpassung**“);<sup>4</sup> und
  - d. Fragebogen zur emotionalen Intelligenz;<sup>5</sup>
- b) Tägliche Fragebogen auf Papier: Die Teilnehmer führen detaillierte Tagebücher, in die dreimal täglich Einträge vorgenommen werden und ihre Arbeitsleistung mit ihren „durchschnittlichen Tagen“ verglichen wird;<sup>6</sup>
- c) Fallfragebogen auf Papier: Im Hinblick auf jeden behandelten Fall sind zwei Fragebögen auszufüllen. Ein Fragebogen wird von der Person ausgefüllt, die den Fall bearbeitet hat und ein zweiter Fragebogen von der Person, die eine Überprüfung des

---

<sup>3</sup> In diesem Fragebogen werden die Teilnehmer aufgefordert, auf einer Skala von eins bis fünf anzugeben, wie zutreffend eine Reihe bestimmter Aussagen im Hinblick auf ihre Persönlichkeit ist. Diese Aussagen beinhalten beispielsweise Aussagen, wie „gerate leicht in Panik“, „fühle mich wohl in der Gegenwart anderer Menschen“, „gehe davon aus, dass andere gute Absichten haben“, „werde schnell ärgerlich“.

<sup>4</sup> Die Fragen beziehen sich auf den kulturellen Hintergrund der Teilnehmer, ihre Erfahrung in der Region Alicante und ihre Einstellung zum Leben im Ausland. Es wird eine Skala zwischen eins und fünf verwendet. Die Fragen lauten beispielsweise: In welchem Land verbrachten Sie Ihre Kindheit? Wo im Ausland haben Sie bisher am längsten gelebt? Wie viel Ihrer Freizeit verbringen Sie mit neu gewonnenen Freunden aus der Region Alicante? Wie viel Ihrer Freizeit verbringen Sie mit Personen aus Ihrem eigenen kulturellen Hintergrund? Fällt es Ihrem Partner schwerer, sich an Alicante anzupassen, als Ihnen?

<sup>5</sup> In diesem Fragebogen werden die Teilnehmer aufgefordert, auf einer Skala von eins bis fünf anzugeben, wie zutreffend eine Reihe bestimmter Aussagen im Hinblick auf ihre emotionale Intelligenz ist. Die Aussagen beinhalten beispielsweise „Ich helfe anderen gerne“, „Mir ist es lieber, wenn andere für mich Entscheidungen treffen“, „Ich habe gegen keine Gesetze verstoßen“.

<sup>6</sup> Die Teilnehmer werden aufgefordert, auf einer Skala von minus drei bis plus drei anzugeben, wie der aktuelle Tag im Hinblick auf verschiedene Aspekte im Vergleich zu einem „durchschnittlichen“ Tag abschneidet. Beispielsweise „im Vergleich mit einem „durchschnittlichen Nachmittag“ gehe ich davon aus, dass heute Nachmittag meine Fähigkeit, englische Texte zu verfassen, sehr viel schlechter/schlechter/etwas schlechter/ungefähr durchschnittlich, etc. ist.“ Stellt der Teilnehmer eine Abweichung vom Durchschnitt fest, wird er aufgefordert, mit Schlüsselworten die Gründe für die Abweichung zu beschreiben (unabhängig davon, ob diese Gründe privater Natur oder mit dem Arbeitsplatz verbunden sind).

Dokuments durchgeführt hat („Mitunterzeichner“) („globaler Fragebogen zur Schwierigkeit des Falls“);<sup>7</sup>

- d) Lebensläufe der Teilnehmer: diese wurden dem Analytiker direkt von den Teilnehmern zur Verfügung gestellt; zusätzlich erfragte der Analytiker gegebenenfalls zusätzliche Angaben von den Teilnehmern, wie beispielsweise im Hinblick auf die Sprachkenntnisse, das Alter oder die Ausbildung;
- e) Arbeitszeitblätter: diese werden durch die Teilnehmer wöchentlich oder monatlich aus dem Zeitmanagementsystem des HABM ausgedruckt und dem Analytiker als Hartkopie übergeben; die Arbeitszeitblätter geben Auskunft darüber, wie viel Zeit die Teilnehmer während eines bestimmten Zeitraums im Amt verbracht haben, einschließlich der Überstunden bis zu dem anrechenbaren Maximum von 15 Überstunden pro Monat; aus den Arbeitszeitblättern ergeben sich ebenfalls Fehlzeiten einschließlich der Gründe hierfür (z. B. Abwesenheit aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten, gleitender Arbeitszeit oder Urlaub); aus den Arbeitszeitblättern geht nicht hervor, welche Akten der Mitarbeiter bearbeitet hat;
- f) Im Online-Kerngeschäftssystem des HABM verfügbare Daten. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Daten:
  - „Euromarc++“ (Fallmanagementsystem des HABM für direkte Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken und Widersprüche),
  - „QFman“ (Front-end Anwendung für eingescannte Dokumente),
  - „COR“ (Korrespondenzmodul),
  - „ADM“ (Benutzer-/Service-Administrationsmodul),
  - Datenhaltung des HABM und
  - ex-post-Instrument zur Qualitätsüberprüfung (das HABM bestätigte, dass nur das ex-post-Instrument zur Qualitätsüberprüfung verwendet wird und nicht das ex-ante-Instrument zur Qualitätsüberprüfung, das vom EDSB im Fall Nr. 2008-437 beurteilt wurde).<sup>8</sup>

Sämtliche Daten aus den Fragebogen, die von Hand auf Papier eingetragen wurden, werden anschließend vom Analytiker in eine elektronische Datei eingegeben. Bis jetzt wurde kein Verwaltungsassistent zur Ausführung dieser manuellen Aufgabe aufgefordert, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies notwendig werden wird. Die Lebensläufe werden vom Analytiker in einer Exceldatei aufbewahrt.

Im Hinblick auf die im Online-Kerngeschäftssystem des HABM verfügbaren Daten erklärte der Analytiker, dass diese eventuell einige mit der Arbeit verbundenen personenbezogenen Daten enthalten (beispielsweise, welcher Bearbeiter zur Bearbeitung eines bestimmten Falls zugeteilt ist). Allerdings sind hier keine Daten zur Beurteilung, keine medizinischen Daten, keine Daten zur Einstellung oder andere ähnlich vertrauliche Datenkategorien personenbezogener Informationen enthalten. Ungeachtet dessen können diese Datenbanken, insbesondere das ex-post Instrument zur Qualitätsüberprüfung des HABM ebenfalls sehr „sensible“ Informationen enthalten, wie beispielsweise, welche Fehler bei bestimmten Fällen gemacht wurden. Wenn diese Informationen mit den Bearbeitern und Prüfern von spezifischen Fällen verknüpft werden, kann der Analytiker hieraus nicht nur Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Schwierigkeit von bestimmten Fällen, sondern auch auf die Genauigkeit der Arbeit von Personen, die an der Befragung teilnehmen, ziehen.

---

<sup>7</sup> Die Teilnehmer werden aufgefordert, u. a. anzugeben, wie viel Nettozeit für die Erstellung des Falls und wie viel Nettozeit für die Überprüfung des Falls und eine Strategiefestlegung verwendet wurde. Außerdem ist die Schwierigkeit des Falls anzugeben (auf einer Skala von eins bis neun von extrem einfach bis extrem schwierig).

<sup>8</sup> Siehe Website des EDSB unter:

[http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2008/08-10-22\\_OHIM\\_quality\\_checks\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2008/08-10-22_OHIM_quality_checks_EN.pdf)

**2.5. Analyse der Daten, Techniken zur Anonymisierung und Endergebnisse der Untersuchung.** Der Analytiker verarbeitet die erhobenen Daten für die in Abschnitt 2.1 weiter oben ausgeführten Zwecke. Zum Schutz der Privatsphäre der Teilnehmer verwendet der Analytiker unterschiedliche „Techniken zur Anonymisierung“ in den verschiedenen Phasen der Erhebung, Analyse und abschließenden Verbreitung der Daten. Im Wesentlichen dienen diese Techniken dazu, personenbezogene Daten von Personenkennzeichen abzutrennen, um Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes auszuräumen bzw. zu reduzieren, während nützliche Informationen nach Notwendigkeit in den verschiedenen Stufen der Datenverarbeitung erhalten bleiben.

Zunächst enthalten weder die von den Teilnehmern ausgefüllten täglichen Fragebogen noch die Fragebogen zu den Fällen die Namen, Personalnummern oder andere direkte Kennzeichen. Stattdessen werden die einzelnen Teilnehmer angewiesen, ein neutrales Codewort zur Verwendung auf den Fragebogen auszudenken, dieses vertraulich zu behandeln und es nur dem Analytiker mitzuteilen. Die Teilnehmer werden angeleitet, ein Codewort zu benutzen, das sie sich einfach merken können, das aber schwierig zu erraten oder mit der entsprechenden Person in Verbindung zu bringen ist.

Für die vier ersten Fragebogen wurden willkürlich zugeteilte Aufkleber verwendet, die von den Teilnehmern aus einem Umschlag gezogen wurden. Neben ihren Namen klebten die Teilnehmer den Aufkleber, der als Verknüpfung für das versprochene individuelle Feedback dient. Folglich kann erneut festgestellt werden, dass die Fragebogen keine direkten Kennzeichen enthielten.

Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Analytiker seine Analyse abgeschlossen und seinen abschließenden Bericht vorbereitet hat und somit für ihn keine Notwendigkeit zur Identifizierung einzelner Teilnehmer (z. B. um Erläuterungen zu einer bestimmten Frage anzufordern) mehr besteht, werden die einzelnen Codewörter (und Aufkleber) durch eine nach dem Zufallsprinzip erstellte Teilnehmernummer ersetzt. Nach der Zuordnung der nach dem Zufallsprinzip erstellten Nummern und der Löschung sämtlicher Bezugnahmen auf die Codewörter und Aufkleber werden weder die Teilnehmer noch der Analytiker darüber informiert, welchem Datensatz welche Zufallsnummer zugeteilt wurde.

Der Analytiker erläuterte ebenfalls, dass der Abschlussbericht mit den Untersuchungsergebnissen, die innerhalb des HABM in Umlauf gebracht werden, sorgfältig aufbereitet wird – nicht notwendige Einzelheiten und Sonderfälle werden entfernt und andere „Techniken zur Anonymisierung“ werden gegebenenfalls verwendet – so dass sichergestellt ist, dass keine an der Befragung teilnehmende Person direkt oder indirekt durch eine Person innerhalb oder außerhalb des HABM bestimmbar ist, einschließlich sämtlicher an der Befragung teilnehmenden Kollegen, Vorgesetzten, Freunde oder Familienmitglieder, denen die Teilnehmer gut bekannt sind oder die Zugang zu vertraulichen, mit deren Arbeit verbundenen Informationen haben. Beispielsweise werden keine Informationen zu bestimmten Sprachkenntnissen eines bestimmten Teilnehmers in einer weniger bekannten Sprache veröffentlicht, da dies indirekt seine Identität aufdecken könnte, wenn man die geringe Teilnehmerzahl und die mögliche Einzigartigkeit bestimmter sprachlicher Fertigkeiten berücksichtigt. Dieselbe sorgfältige Aufbereitung wird durchgeführt, wenn irgendwelche Ergebnisse in der Dissertation des Analytikers veröffentlicht werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Vorabkontrolle äußerte der Analytiker den Wunsch, die während der Untersuchung gewonnenen „Mikrodaten“<sup>9</sup> nach der Zuteilung einer Teilnehmernummer nach dem Zufallsprinzip für einen bestimmten oder möglicherweise unbegrenzten Zeitraum aufzubewahren und diese auf Anfrage anderen Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen. Der Analytiker erklärte, dass dies beispielsweise wünschenswert sein kann, falls beabsichtigt werden sollte, eine eigene Forschung auf der Grundlage dieser Untersuchung aufzubauen oder falls beabsichtigt werden sollte, die Ergebnisse in der Dissertation des Analytikers in Frage zu stellen.

**2.6. Empfänger, Datenübermittlungen und Verbreitung der Ergebnisse.** Der Analytiker bestätigte, dass ausschließlich er Zugang zu den im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten hat. (Siehe ebenfalls Abschnitt 10 weiter unten hinsichtlich der Sicherheitsaspekte.) Eine der beiden Ausnahmen für diesen beschränkten Zugang besteht darin, dass der Analytiker beschließen könnte, zur Eingabe der Ergebnisse aus den Fragebogen in ein elektronisches Formular die Dienste eines Assistenten (eines Mitarbeiters des HABM) zur Dateneingabe in Anspruch zu nehmen. Sollte dies der Fall sein, wird dieser Assistent speziell daran erinnert und dazu aufgefordert, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und diese für keinen anderen Zweck zu verwenden bzw. niemandem gegenüber offenzulegen. Die andere Ausnahme besteht darin, dass der Systemadministrator zu IT-Zwecken ebenfalls einen Zugang nutzen kann.

Wie in Abschnitt 2.5 weiter oben beschrieben wird ein Bericht mit den Untersuchungsergebnissen innerhalb des HABM in Umlauf gebracht; weitere Einzelheiten können ebenfalls im Rahmen der Dissertation veröffentlicht werden. Dies erfolgt nach Einsatz der weiter oben beschriebenen Techniken zur Anonymisierung sowie nach einer sorgfältigen Aufbereitung zur Gewährleistung der vollständigen Anonymität der betroffenen Personen.

Der Analytiker hat ebenfalls die Notwendigkeit aufgeführt, möglichen Anfragen anderer Forscher im Hinblick auf die Bereitstellung von „Mikrodaten“,<sup>10</sup> die vom Analytiker in seiner Forschung zur Untermauerung der Forschungsergebnisse verwendet wurden (in diesem Fall als Autor der Forschung und der Dissertation), Rechnung zu tragen.

Schließlich kann jeder Teilnehmer auf Anfrage ebenfalls einen Überblick über die Ergebnisse des Analytikers im Hinblick auf seine eigene individuelle Situation erhalten. Der Zweck dieses Feedbacks besteht darin, den Teilnehmern zu ermöglichen „mehr über sich selbst zu erfahren.“

**2.7. Information der betroffenen Personen.** Der Analytiker führte aus, dass er sich vor der Anmeldung der Teilnehmer zu der Untersuchung mit diesen getroffen und ihnen den Zweck

---

<sup>9</sup> Mikrodaten sind „Datensätze, die Informationen über befragte Einzelpersonen oder über wirtschaftliche Einheiten enthalten. Anders ausgedrückt stellen Mikrodaten jene grundlegenden Informationen dar, die durch Erhebungen [...] erfasst werden.“ (Quelle: Eurostat, unter [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/research\\_methodology/statistical\\_confidentiality/confidential\\_data/introduction#microdata](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/research_methodology/statistical_confidentiality/confidential_data/introduction#microdata)).

Siehe ebenfalls die Definition in Wikipedia: unter [http://en.wikipedia.org/wiki/Microdata\\_\(statistics\)](http://en.wikipedia.org/wiki/Microdata_(statistics)): „In the study of survey and census data, microdata is information at the level of individual respondents. For instance, a national census might collect age, home address, educational level, employment status, and many other variables, recorded separately for every person who responds; this is microdata.“ (In der Untersuchung von Umfragen und Erhebungen sind Mikrodaten Informationen auf der Ebene der einzelnen Befragten. Beispielsweise kann eine nationale Erhebung das Alter, die Anschrift, den Bildungsgrad, das Beschäftigungsverhältnis und zahlreiche andere Parameter erfassen, die für jede antwortende Person separat aufgezeichnet sind; dies sind Mikrodaten.)

<sup>10</sup> Im Hinblick auf eine weitere Diskussion der Mikrodaten, die Gegenstand solcher Anfragen sein können, siehe Abschnitt 2.9 weiter unten.

der Untersuchung und die Art und Weise, wie die Untersuchung ausgeführt wird, erläutert hat. Er hat den Teilnehmern ebenfalls erklärt, welche Datenschutzgarantien bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, dass die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Daten sicher sind. Im Rahmen der Präsentation wurde ein Diavortrag verwendet; eine Kopie des Diavortrags wurde dem EDSB übermittelt. Obwohl diese Information nicht speziell als „Datenschutzerklärung“ bezeichnet wird, enthielt sie bereits verschiedene, gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung erforderliche Aspekte sowie eine Erläuterung verschiedener zu verwendenden „Techniken zur Anonymisierung“.

**2.8. Rechte auf Auskunft (einschließlich Berichtigung, Löschung und Sperrung).** Der Analytiker erläuterte, dass er den betroffenen Personen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Widerspruch gegen die Verwendung von personenbezogenen Daten auf einfachen Antrag beim Analytiker bereitstellt.

**2.9. Aufbewahrungszeitraum.** In der Meldung wird ausgeführt, dass „individuelle Daten“ spätestens bis Ende 2011 gelöscht werden, das heißt, etwas mehr als ein Jahr nach Abschluss des Zeitraums der Datenerhebung. Der Analytiker hat während des Verfahrens zur Vorabkontrolle klargestellt, dass dies bedeutet, dass bis Ende 2011 die folgenden Schritte vollzogen sind:

- a) Sämtliche Codenamen (ebenso, wie sämtliche Verknüpfungen zwischen den „Aufklebern“, die in den ersten Fragebogen verwendet wurden und die Namen der Teilnehmer) werden aus allen durch den Analytiker aufbewahrten Dateien und Dokumenten entfernt und durch das per Zufallsprinzip ausgewählte Kennzeichen gemäß der Beschreibung in Abschnitt 2.5 weiter oben ersetzt;
- b) Sämtliche Informationen über die Identität der Teilnehmer (wie beispielsweise eine Teilnehmerliste mit den Namen oder anderen Personenkennzeichen) werden auf sichere Weise vernichtet;
- c) Sämtliche Dokumente, Anmerkungen, Abschlussberichte mit individuellem Feedback für die Teilnehmer werden auf sichere Weise vernichtet oder dem entsprechenden Teilnehmer zurückgegeben;
- d) Fragebogen zur multikulturellen Erfahrung werden auf sichere Weise vernichtet oder dem entsprechenden Teilnehmer zurückgegeben, unabhängig davon, ob diese Codenamen oder Personenkennzeichen enthalten;
- e) Sämtliche erhobenen Lebensläufe werden auf sichere Weise vernichtet oder den entsprechenden Teilnehmern zurückgegeben, unabhängig davon, ob diese Codenamen oder Personenkennzeichen enthalten;
- f) Sämtliche Hinweise auf die Gründe von Fehlzeiten einschließlich der Daten zu krankheitsbedingten Fehlzeiten werden in allen erhobenen Arbeitszeitblättern geschwärzt.

Die übrigen Daten („Mikrodaten“ sowie der Abschlussbericht an das HABM und der endgültige Text der Dissertation) werden von dem Analytiker zur unbegrenzten Aufbewahrung vorgeschlagen.

**2.10. Sicherheitsmaßnahmen.** Wie in Abschnitt 2.6 weiter oben ausgeführt, hat lediglich der Analytiker Zugang zu den personenbezogenen Daten, mit Ausnahme (i) eines möglicherweise erfolgenden Zugangs eines Assistenten zu den Fragebögen zur Dateneingabe und (ii) des Zugangs durch den Systemadministrator.

Sämtliche Daten und Informationen, die in elektronischer Form aufbewahrt werden, befinden sich in einem bestimmten Ordner auf dem Server des HABM, zu dem ausschließlich der

Analytiker Zugang hat. Sämtliche Papierausdrucke von Dokumenten, wie Fragebögen und Arbeitszeitblätter werden in einem verschlossenen Aktenschrank in den Diensträumen des Analytikers aufbewahrt. Die elektronischen Dateien werden mit Hilfe eines zentralen Sicherungsverfahrens, das von der IT-Abteilung des HABM durchgeführt wird, regelmäßig aktualisiert.

### **3. Rechtliche Aspekte und Empfehlungen**

**3.1. Anwendbarkeit der Verordnung, Anwendungsbereich der Kontrollinstanz des EDSB und Anwendungsbereich der vorliegenden Stellungnahme.** Wie bereits in Abschnitt 2.1 weiter oben ausgeführt treten das HABM als Organisation und der Analytiker in eigener Sache vom rechtlichen Standpunkt aus im Hinblick auf die im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen Daten als „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ auf.<sup>11</sup> Die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung, der Dualismus des Zwecks und die Eigenschaft, in der der Analytiker auftritt, wirken sich signifikant auf das anwendbare Recht, die Kontrollinstanz des EDSB (zuständig für die Kontrolle von Organen und Einrichtungen der EU), den Anwendungsbereich der vorliegenden Stellungnahme sowie auf die durch den EDSB bereitgestellten Empfehlungen aus.

Zunächst untersteht die gemeldete Verarbeitung, insofern diese die Tätigkeit des HABM betrifft (worunter ebenfalls die Tätigkeit des Analytikers fällt, wenn dieser im Namen des HABM tätig ist), Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“).

Andererseits ist das anwendbare Recht für den Analytiker, wenn dieser in seiner Eigenschaft als Autor der Dissertation handelt, sein eigenes nationales datenschutzrechtliches Normensystem, das die Richtlinie 95/46/EG umsetzt (einschließlich sämtlicher sektorspezifischen Rechtsvorschriften oder möglicher, von diesem Recht vorgesehenen Ausnahmen). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Analytiker wird von seiner nationalen oder subnationalen Datenschutzbehörde überwacht.

Zweitens ist der Anwendungsbereich der vorliegenden Stellungnahme beschränkt auf die Verarbeitung von Daten für Zwecke des HABM, wenn der Analytiker im Namen des HABM tätig ist. Die Stellungnahme deckt nicht die Datenverarbeitung für Zwecke der Dissertation des Analytikers in eigener Sache ab. Im Hinblick auf die letztgenannten Umstände empfehlen wir, dass der Analytiker mit seiner eigenen nationalen oder subnationalen Datenschutzbehörde Kontakt aufnimmt und/oder seine eigene Beurteilung im Hinblick auf die Garantien vornimmt, die er einzuhalten hat. Ungeachtet dessen nutzen wir die Gelegenheit, die Bemühungen zur Übereinstimmung des Analytikers in eigener Sache zu erleichtern und führen kurz einige der Garantien an, die der Analytiker erwägen sollte. Diese Garantien werden als Beispiele für bewährte Vorgehensweisen bereitgestellt und sind keinesfalls als vollständig oder als Beeinträchtigung einer beliebigen gesetzlichen Verpflichtung, die dem Analytiker unter dem anwendbaren Recht gegebenenfalls obliegt oder eines zusätzlichen Rats von seiner nationalen oder subnationalen Datenschutzbehörde anzusehen.

Weiterhin betont der EDSB im Hinblick auf das Konzept der „personenbezogenen Daten“, dass ungeachtet der Verwendung von Techniken zur Anonymisierung die Daten weiterhin als „personenbezogene Daten“ zu betrachten sind und somit der Verordnung unterliegen, solange, wie Einzelpersonen bestimmbar sind, auch dann, wenn eine solche Identifizierung nur indirekt durchgeführt werden kann. Der Umstand, dass „Techniken zur Anonymisierung

---

<sup>11</sup> Hinsichtlich des Konzepts der „gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung“ siehe Stellungnahme 1/2010 der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 16. Februar 2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ (siehe: WP 169).



verwendet wurden“ bedeutet nicht, dass die Daten im Sinne von Erwägungsgrund 8 der Verordnung als „anonymisiert“ anzusehen sind.<sup>12</sup>

Von Bedeutung ist hier auf dem Hintergrund dieses Vorgangs und ungeachtet der verwendeten Techniken zur Anonymisierung, dass die Mikrodaten, die der Analytiker zu speichern und möglicherweise für andere Forschungszwecke bereitzustellen beabsichtigt, zu einer Identifizierung der Teilnehmer (zumindest unter bestimmten Umständen und in den Händen gewisser Personen) führen können und somit personenbezogene Daten darstellen. Aus diesem Grund sind Garantien weiterhin erforderlich, solange, wie diese Mikrodaten nicht auf sichere Weise vernichtet oder vollständig anonymisiert wurden.

**3.2. Gründe für die Vorabkontrolle.** Die Verarbeitung unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung der Vorabkontrolle. In der Verordnung wird eine Vorabkontrolle durch den EDSB verlangt im Fall von „*b) Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.*“ Der vorliegende Fall umfasst eine Verarbeitung, mit der die Beurteilung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Personen beabsichtigt ist und untersteht damit der Vorabkontrolle.

**3.3. Fristen für die Meldung und für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Stellungnahme des EDSB.** Die Untersuchung wurde eingeleitet, nachdem der EDSB im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle konsultiert wurde, jedoch bevor ein formaler Antrag auf Vorabkontrolle gestellt wurde. Aus diesem Grund wird das Verfahren zur Vorabkontrolle zum aktuellen Zeitpunkt durchgeführt und die Empfehlungen des EDSB sind „ex-post“ umzusetzen. Mit Blick auf die Zukunft weist der EDSB das HABM auf den Umstand hin, dass eine Stellungnahme des EDSB in der Regel vor dem Beginn einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten *beantragt und bereitgestellt* werden sollte.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist die vorliegende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten bereitzustellen, wobei sämtliche Zeiträume abzuziehen sind, während derer das Verfahren zur Bereitstellung von zusätzlichen, vom EDSB angeforderten Informationen ausgesetzt wurde. Das Verfahren wurde während 89 Tagen sowie während des Monats August 2010 ausgesetzt. Die Stellungnahme muss aus diesem Grund spätestens am 20. Dezember 2010 bereitgestellt werden.

**3.4. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Artikel 5 Buchstabe a und d der Verordnung).** Aus der Meldung geht hervor, dass die Verarbeitung auf der in Abschnitt 2.3 weiter oben beschriebenen doppelten Rechtsgrundlage basiert.

Im Hinblick auf Artikel 5 Buchstabe a stellt der EDSB nicht in Frage, dass die mit einer „empirischen Analyse“ verbundene Untersuchung für die Wahrnehmung der Aufgaben des HABM nützlich sein kann. Nichtsdestotrotz wurde während der Untersuchung zur Vorabkontrolle nicht dargelegt, dass diese Untersuchung im strengen Sinne „erforderlich“ ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des HABM. Aus diesem Grund begrüßt der EDSB, dass die Teilnahme an der Untersuchung vollständig freiwillig erfolgt, ohne dass sich irgendwelche negativen Folgen für Mitarbeiter des HABM ergeben, die eine Teilnahme ablehnen. Der EDSB begrüßt, dass Weigerungen, an der Untersuchung teilzunehmen vom Analytiker vertraulich behandelt und nicht aufgezeichnet oder gegenüber anderen, wie beispielsweise Arbeitskollegen oder Vorgesetzten offengelegt werden. Angesichts dieser

---

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 8, siehe insbesondere: „Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von jeder anderen Person nach vernünftiger Einschätzung zur Identifizierung der betreffenden Person genutzt werden können.“

Umstände sowie in Übereinstimmung mit den anderweitig in der vorliegenden Stellungnahme erteilten Empfehlungen und aufgeführten Garantien nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass die Zustimmung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h „ohne Zwang“, „für den konkreten Fall“ und „in Kenntnis der Sachlage“ erfolgt. Der EDSB sieht die Zustimmung im vorliegenden Fall als ausreichende Rechtsgrundlage an, ohne dass die Notwendigkeit der Untersuchung einer weiteren Rechtfertigung bedarf.

Ungeachtet dessen macht der EDSB das HABM im Hinblick auf mögliche ähnliche Untersuchungen in der Zukunft auf die Position der Artikel-29-Datenschutzgruppe hinsichtlich der Zustimmung von Beschäftigten aufmerksam.<sup>13</sup> Die Artikel-29-Datenschutzgruppe vertritt den Standpunkt, dass in Fällen, wo die Zustimmung von einem Beschäftigten erforderlich ist und eine Verweigerung der Zustimmung eine relevante reale oder potentielle Beeinträchtigung zur Folge hat, die Zustimmung nicht als ohne Zwang erteilt und aus diesem Grund nicht als gültig angesehen werden kann.

### **3.6. Datenqualität (Zweckentsprechung, Erheblichkeit, Verhältnismäßigkeit, Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d).**

Angesichts des streng freiwilligen Charakters der Teilnahme und der Möglichkeit, die Antwort auf beliebige Fragen zu verweigern sieht der EDSB den Umfang der erhobenen Daten nicht als über den Zweck hinausgehend an. Allgemeiner ausgedrückt äußert der EDSB ebenfalls seine Zufriedenheit angesichts des Untersuchungskonzepts im Hinblick auf die Datenqualität. Der EDSB hat keine Probleme im Hinblick auf die Übereinstimmung, die einer weiteren Untersuchung bedürften, ermittelt.

Im Hinblick auf die Zweckbindung betont der EDSB, dass weder der Analytiker noch andere potentielle Empfänger irgendwelche personenbezogenen Daten für Zwecke verwenden sollten, die nicht zum Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung der Teilnehmer festgelegt waren. Insbesondere sollten die personenbezogenen Daten nicht auf eine Weise verwendet werden, die individuelle Beeinträchtigungen der Teilnehmer zur Folge hat.

**3.7. Aufbewahrung der Daten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).** Im Hinblick auf die Aufbewahrung begrüßt der EDSB die in Abschnitt 2.9 beschriebenen Maßnahmen, die bis Ende 2011 zu ergreifen sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden zunächst nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Codenummern zugeteilt und sämtliche direkten Kennzeichen gelöscht. Zweitens beabsichtigt der Analytiker die Löschung bestimmter Kategorien von detaillierten Mikrodaten, wo dies unter Beibehaltung der für die Forschungszwecke erforderlichen Informationen möglich ist.

Die unter Abschnitt 2.9 beschriebenen Maßnahmen minimieren die Aufbewahrung und Offenlegung von sensiblen Informationen und reduzieren wesentlich die Risiken einer Beeinträchtigung der betroffenen Personen für den Fall einer Sicherheitsverletzung oder eines Missbrauchs (beispielsweise durch einen dritten Forscher, an den die Daten eventuell übermittelt werden). Allerdings räumen diese Maßnahmen diese Risiken nicht vollständig aus und haben keine vollständige Anonymisierung zur Folge.

Aus diesem Grund sowie angesichts dessen, dass das HABM keine besondere Notwendigkeit zur Aufbewahrung der Mikrodaten zum Ausdruck gebracht hat, empfiehlt der EDSB, dass nach Abschluss des für das HABM vorbereiteten Berichts (in einem vollständig

---

<sup>13</sup> Stellungnahme 8/2001 vom 13. September 2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, Artikel-29-Datenschutzgruppe (Referenz: WP48).

anonymisiertem Format, wie weiter oben ausgeführt), in dem der Analytiker seine Ergebnisse vorstellt, das HABM im Hinblick auf diese Untersuchung keine weiteren personenbezogenen Daten aufbewahren sollte. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass sämtliche personenbezogenen Daten von den Servern des HABM gelöscht werden und (auf sichere Weise) an den Analytiker übermittelt werden, der die Daten von diesem Zeitpunkt an in eigener Sache im Rahmen seiner Promotion und zu Zwecken seiner Dissertation aufbewahrt. Papierausdrucke sollten auf ähnliche, sichere Weise vernichtet oder übermittelt werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollten sämtliche Mikrodaten, die der Analytiker nach Anwendung der Techniken zur Anonymisierung und der in Abschnitt 2.9 weiter oben unter Buchstabe a bis f beschriebenen Maßnahmen aufzubewahren beabsichtigt von den Servern (und Aktenschränken) des HABM entfernt werden. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) sämtliche Hartkopien oder elektronischen Einträge von individuellen Daten auf den Fragebogen zur Persönlichkeit, den Tests zum abstrakten Denken, den Fragebogen zur emotionalen Intelligenz, den täglichen Fragebogen und den Fallfragebogen;
- b) sämtliche anderen personenbezogenen Daten, die aus verschiedenen Informationsquellen wie Arbeitszeitblättern oder Daten aus dem Kerngeschäftssystem des HABM stammen und
- c) alle übrigen personenbezogenen Daten aus „Fragebogen zur kulturellen Anpassung“ oder Lebensläufen.

Wie in Abschnitt 3.1 weiter oben ausgeführt empfiehlt der EDSB, dass der Analytiker bei Handlungen in eigener Sache (anstelle von Handlungen im Auftrag des HABM) unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit seiner nationalen oder subnationalen Datenschutzbehörde erwägen sollte, welche anderen Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu gewährleisten, dass die Mikrodaten, die er für seine Zwecke zurückzubehalten beabsichtigt, nachdem das HABM alle Daten von seinem Server gelöscht hat, für den erforderlichen Zeitraum der vorgesehenen Forschungszwecke (einschließlich seiner eigenen Forschung und einer Forschung Dritter) aufbewahrt werden. Diese Maßnahmen sollten das Risiko, dass sensible Daten über die Teilnehmer offengelegt werden, auf das mögliche Maß reduzieren.

Beispielsweise sollte nach der Beurteilung der Persönlichkeit von Einzelpersonen, ihrer emotionalen Intelligenz oder ihrer Fähigkeiten zum abstrakten Denken mit Hilfe der Fragebogen kein Grund dafür bestehen, die Antworten der einzelnen Personen auf bestimmte Fragen des Fragebogens weiter aufzubewahren (z. B. „*Ich werde schnell ärgerlich*“ oder „*Es stimmt nicht, dass ich noch nie irgendein Gesetz übertreten habe*“). Zusammengefasst legen diese Antworten sehr persönliche Aspekte offen und solange auf dieser detaillierten Ebene (ebenfalls in Anbetracht der geringen Teilnehmerzahl) keine vollständige Anonymisierung gewährleistet werden kann, besteht ein Risiko, dass diese Daten, wenn sie in die falschen Hände gelangen, missbraucht werden können. Aus diesem Grund sollte der Analytiker beurteilen, ob zusätzlich zum Fragebogen zur kulturellen Anpassung der Fragebogen zur Persönlichkeit, der Test zum abstrakten Denken und der Fragebogen zur emotionalen Intelligenz ebenfalls bis Ende 2011 auf sichere Weise vernichtet werden sollten.

Falls der Analytiker Kopien der Fragebogen als Nachweis dafür, dass die Forschung durchgeführt wurde, aufbewahren möchte, ist dies gemäß dem anwendbaren Recht gegebenenfalls für einen begrenzten Zeitraum möglich (beispielsweise, bis die Dissertation des Analytiker endgültig akzeptiert und der Titel verliehen wurde). Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Fragebogen auf sichere Weise vernichtet werden. Die Vernichtung

sollte sich nicht nur auf die Papierunterlagen erstrecken, sondern ebenfalls auf sämtliche detaillierten Daten, die anhand dieser Unterlagen in elektronischem Format erfasst wurden.

Der Analytiker sollte ebenfalls berücksichtigen, ob das anwendbare Recht die Aufbewahrung von Schlussfolgerungen zu der Persönlichkeit, der emotionalen Intelligenz oder den Fähigkeiten zum abstrakten Denken einer Person begrenzt. Beispielsweise könnte eine Datenschutzbehörde der Ansicht sein, dass diese Daten für einen längeren Zeitraum lediglich in Form einer Übersicht und in relevanten Teilen aufbewahrt werden können, anstatt ein detailliertes psychologisches Profil der Teilnehmer zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.

Als bewährtes Verfahren sollte der Analytiker ebenfalls die Möglichkeiten zur Verwendung von weiteren Techniken zur Anonymisierung im Hinblick auf diejenigen Mikrodaten berücksichtigen, die für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden sollen. Beispielsweise sollte das Alter der Teilnehmer nicht durch das Geburtsdatum oder in exakten Jahrgängen wiedergegeben werden, sondern eher durch Altersbereiche (z. B. 35 bis 40).

Der Analytiker muss weiterhin überprüfen, ob das anwendbare nationale Recht eine Aufbewahrung der Daten für einen längeren Zeitraum für zusätzliche Forschungszwecke gestattet. Faktoren, die unter nationalem Recht wahrscheinlich ebenfalls relevant sind, umfassen den Umstand,

- a) ob angemessene „Techniken zur Anonymisierung“ verwendet werden, um die Risiken einer Identifizierung der Teilnehmer zu begrenzen und ob
- b) der Zugang zu den Daten eingeschränkt und sicher bleibt.

**3.8. Empfänger und Datenübermittlungen.** Der EDSB begrüßt den Umstand, dass der Umfang der Empfänger der Daten auf den in Abschnitt 2 ausgeführten Personenkreis beschränkt ist.

Die Daten wurden auf der Grundlage der Zustimmung der Teilnehmer erhoben. Diese Zustimmung erfolgte „ohne Zwang“, „für den konkreten Fall“ und „in Kenntnis der Sachlage“ (unter der Annahme, dass das HABM die in der vorliegenden Stellungnahme ausgeführten Empfehlungen befolgt). Der doppelte Zweck der Untersuchung und die Verwendung der Daten zu Zwecken der Dissertation des Analytikers wurden (und werden künftig) den Teilnehmern gegenüber erläutert.<sup>14</sup>

Im Hinblick auf mögliche Übermittlungen von Mikrodaten zu Forschungszwecken an andere Forscher betont der EDSB zunächst, dass das HABM nach Abschluss des Jahres 2011 keine Mikrodaten mehr aufbewahren sollte, die für andere Forscher von Nutzen sein könnten, wie in Abschnitt 3.7 weiter oben empfohlen. Aus diesem Grund sollte der Aspekt von potentiellen Übermittlungen an Forscher lediglich für den Analytiker relevant sein, wenn er in eigener Sache und in Übereinstimmung mit seinem nationalen Recht sowie gegebenenfalls auf Anraten seiner eigenen nationalen oder subnationalen Datenschutzbehörde handelt.

Der Analytiker sollte in Übereinstimmung mit seinem nationalen datenschutzrechtlichen Normensystem eine angemessene Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an dritte Forscher ermitteln. Als optimales Verfahren sollten Übermittlungen an dritte Forscher in Abhängigkeit von der „ohne Zwang“, „für den konkreten Fall“ und „in Kenntnis der Sachlage“ erfolgten Zustimmung der Teilnehmer an der Befragung durchgeführt werden.

---

<sup>14</sup> Der Analytiker bestätigte dem EDSB gegenüber ebenfalls, dass die Teilnehmer auf Wunsch ihre Zustimmung auf dem Hintergrund der weiteren Erläuterungen zurückziehen können, und zwar auch dann, wenn sie zuvor einer Teilnahme an der Untersuchung zugestimmt haben.

Hieraus folgt, dass in der für die betroffenen Personen bereitgestellte Information (siehe Abschnitt 3.10 weiter unten) die potentielle Übermittlung von Mikrodaten durch den Analytiker an Forscher sowie die Voraussetzungen hierfür (einschließlich der angewandten oder erforderlichen Datenschutzgarantien) in klarer Form erläutert werden sollten und die Teilnehmer dieser Möglichkeit speziell zustimmen sollten.

Weitere Garantien sollten eingerichtet werden um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten vertraulich bleiben und ausschließlich für reine Forschungszwecke verwendet werden. Diese Garantien sind notwendig, um die Privatsphäre der betroffenen Person zu wahren, solange die dritten Seiten gegenüber offengelegten Daten nicht völlig „anonym“ sind und ein Risiko besteht, dass die Teilnehmer indirekt bestimmbar sind.

Übermittlungen sollten nur für ausschließlich nichtkommerzielle Forschungszwecke erfolgen (es sei denn, es werden andere Vereinbarungen getroffen). Die Forscher sollten die Vertraulichkeit der Daten wahren und keine Mikrodaten oder weiterverarbeitete Daten, die noch zur Identifizierung der Teilnehmer führen könnten, veröffentlichen. Sie sollten ebenfalls die Daten nur für die festgelegten Forschungszwecke nutzen und beispielsweise nicht dazu, um einen Versuch zur Identifizierung der Einzelpersonen, die an der Untersuchung teilgenommen haben, zu unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die diese Personen als Einzelpersonen betreffen.

Die den Antrag stellende dritte Seite sollte einen Forschungszweck angeben, die Identität und Legitimation des Forschers sollte überprüft werden (z. B. ob er einem Forschungsinstitut angehört) und der Antragsteller sollte eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen. Auf diese Weise sollte die Verwendung auf die angegebenen Forschungszwecke beschränkt, eine weitere Offenlegung eingeschränkt und insbesondere die Veröffentlichung von Daten, die nicht vollständig anonymisiert wurden, untersagt werden. Die Datensicherheit sollte ebenfalls gewährleistet werden (z. B. durch eine Verschlüsselung der Daten, die auf einem Datenträger bereitgestellt werden). Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Forscher im Hinblick auf eine Verarbeitung nach der Übermittlung ihrem eigenen nationalen Recht unterstehen, einschließlich sämtlicher Bestimmungen im Hinblick auf die Aufsicht, Haftung und Vollstreckung.

Zusätzlich erinnert der EDSB den Analytiker daran, dass alle internationalen Übermittlungen von Daten nur in Abhängigkeit von einer in Kenntnis der Sachlage erfolgten Zustimmung oder anderer strikter Voraussetzungen unter nationalem Recht durchgeführt werden können.

**3.9. Recht auf Auskunft und Berichtigung (Artikel 13).** Unter Berücksichtigung der geringen Teilnehmerzahl und des Umstands, dass die Durchsetzungsbestimmungen zum Datenschutz des HABM (Beschluss des Präsidenten des HABM Nr. ADM-08-40) bereits grundlegende Garantien bereitstellen, ist der EDSB der Ansicht, dass es angemessen ist, eine Auskunft auf einfachen Antrag zu erteilen und für diesen Zweck keine besonderen Verfahren einzurichten.

**3.10. Information der betroffenen Person (Artikel 11 und 12).** Artikel 11 und 12 der Verordnung schreiben vor, dass gegenüber den betroffenen Personen bestimmte Informationen bereitzustellen sind, um die Transparenz der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der EDSB begrüßt, dass die in Abschnitt 2.7 erwähnte Präsentation der für die Teilnehmer bereitgestellten Informationen zum Datenschutz klar und benutzerfreundlich ist. Im Hinblick auf den Inhalt begrüßt der EDSB, dass Informationen hinsichtlich der Verwendung von

Codewörtern, der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Teilnehmernummern, der Vertraulichkeit und des freiwilligen Charakters der Untersuchung (einschließlich der Möglichkeit, die Teilnahme abzubrechen und die Antwort auf einzelne Fragen zu verweigern) bereitgestellt wurden. Der EDSB begrüßt ebenso, dass der Analytiker die Teilnehmer mündlich darüber informierte, dass der EDSB ebenfalls konsultiert wurde und dass ein Verfahren vor dem EDSB noch nicht abgeschlossen ist.

Der EDSB empfiehlt, dass die den Teilnehmern bereitgestellte Information um die folgenden Elemente ergänzt wird:

- Zusätzliche Erläuterungen im Hinblick auf den (doppelten) Zweck der Untersuchung und den Umstand, dass der Analytiker sowohl im Namen des HABM als auch in eigener Sache handelt;
- Offenlegung des Umstands (falls dies nicht bereits erfolgt sein sollte), dass die Untersuchungsergebnisse in einer Dissertation veröffentlicht werden;
- Offenlegung des Umstands, dass gegebenenfalls die Dienste eines Assistenten für die Eingabe der Daten aus den Fragebogen in Anspruch genommen werden;
- Informationen darüber, dass der EDSB die vorliegende Stellungnahme bereitgestellt hat und dass die Teilnehmer, wenn der Analytiker im Namen des HABM handelt, jederzeit über das Recht verfügen, sich im Hinblick auf beliebige Aspekte der Verarbeitung an den EDSB zu wenden (eine ähnliche Information ist gegebenenfalls erforderlich in Übereinstimmung mit nationalem Recht, um auf nationale oder subnationale Datenschutzbehörden hinzuweisen);
- Informationen zum Aufbewahrungszeitraum einschließlich des Umstands, dass Mikrodaten, die potentiell indirekt zur Identifizierung der Teilnehmer führen können (ungeachtet der verwendeten Techniken zur Anonymisierung) vom Analytiker für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden können (und Informationen über die Löschung sämtlicher personenbezogenen Daten von den Servern des HABM bis Ende 2011);
- Informationen über potentielle Übermittlungen von Mikrodaten durch den Analytiker an Forscher und die Voraussetzungen hierfür (einschließlich der angewandten oder erforderlichen Datenschutzgarantien);
- Informationen im Hinblick auf das Recht auf Auskunft und Berichtigung im Hinblick auf die Daten.

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Teilnehmerzahl ist eine einfache E-Mail, die unter Aufführung dieser Aspekte an alle Teilnehmer verschickt wird oder die Verbreitung einer aktualisierten Version des ursprünglichen Diavortrags im Hinblick auf den „Datenschutz und die Datenverwendung“ gegebenenfalls ausreichend. Wir empfehlen, dass ein Link zu der vorliegenden, auf unserer Website bereitgestellten Stellungnahme zur weiteren Information ebenfalls bereitgestellt werden sollte.

**3.11. Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 22).** Der EDSB stellt zwei weitere spezifische Empfehlungen zu Sicherheitsaspekten bereit: Zunächst sollte durch eine Verschlüsselung der entsprechenden Archive auf dem Server des HABM, auf dem die mit der Untersuchung in Zusammenhang stehenden Daten aufbewahrt werden, einem Zugriff durch den IT-Administrator des HABM vorgebeugt werden. Zweitens sollten bei einer Übermittlung der Daten an den Analytiker, wenn dieser in eigener Sache handelt, die Sicherheitsaspekte in besonderer Weise beachtet werden: Sämtliche Daten auf den Servern des HABM sollten auf sichere Weise unwiderruflich gelöscht werden und sämtliche Übermittlungen an den Analytiker sollten auf sichere Weise erfolgen (beispielsweise auf einem verschlüsselten Datenträger).

## **Schlussfolgerung**

Der EDSB sieht keinen Grund zur Annahme, dass ein Bruch der Bestimmungen der Verordnung vorliegt, vorausgesetzt, dass die unter Abschnitt 3 ausgeführten Empfehlungen umgesetzt werden, und zwar insbesondere:

- **Aufbewahrung der Daten**

Alle personenbezogenen Daten auf dem Server des HABM sollten zum Ende des Aufbewahrungszeitraums, der bis Ende 2011 vorgesehen ist, gelöscht werden. Im Hinblick auf die Aufbewahrung der Daten durch den Analytiker sollten in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht weitere Anstrengungen unternommen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die für einen längeren Zeitraum für künftige Forschungszwecke aufbewahrten Mikrodaten streng auf die Notwendigkeit dieser Zwecke beschränkt werden sollten.

- **Übermittlungen an Dritte**

Unter Berücksichtigung der Löschung aller Daten von den Servern des HABM bis Ende 2011 und des Sachverhalts, dass das HABM keine weitere Übermittlung der Daten beabsichtigt, beschränkt sich dieses Problem auf potentielle Übermittlungen von Mikrodaten durch den Analytiker für Forschungszwecke. In dieser Hinsicht fordert der EDSB den Analytiker auf, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht zu überprüfen, welche Garantien angewandt werden müssen, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten vertraulich behandelt werden und ausschließlich für reine Forschungszwecke verwendet werden.

- **Information der betroffenen Personen**

Im Hinblick auf einige verbliebene Aspekte sollten den Teilnehmern zusätzliche Informationen bereitgestellt werden.

Brüssel, den 22. November 2010

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter